Herzlich Willkommen!

Exkurs Europarecht

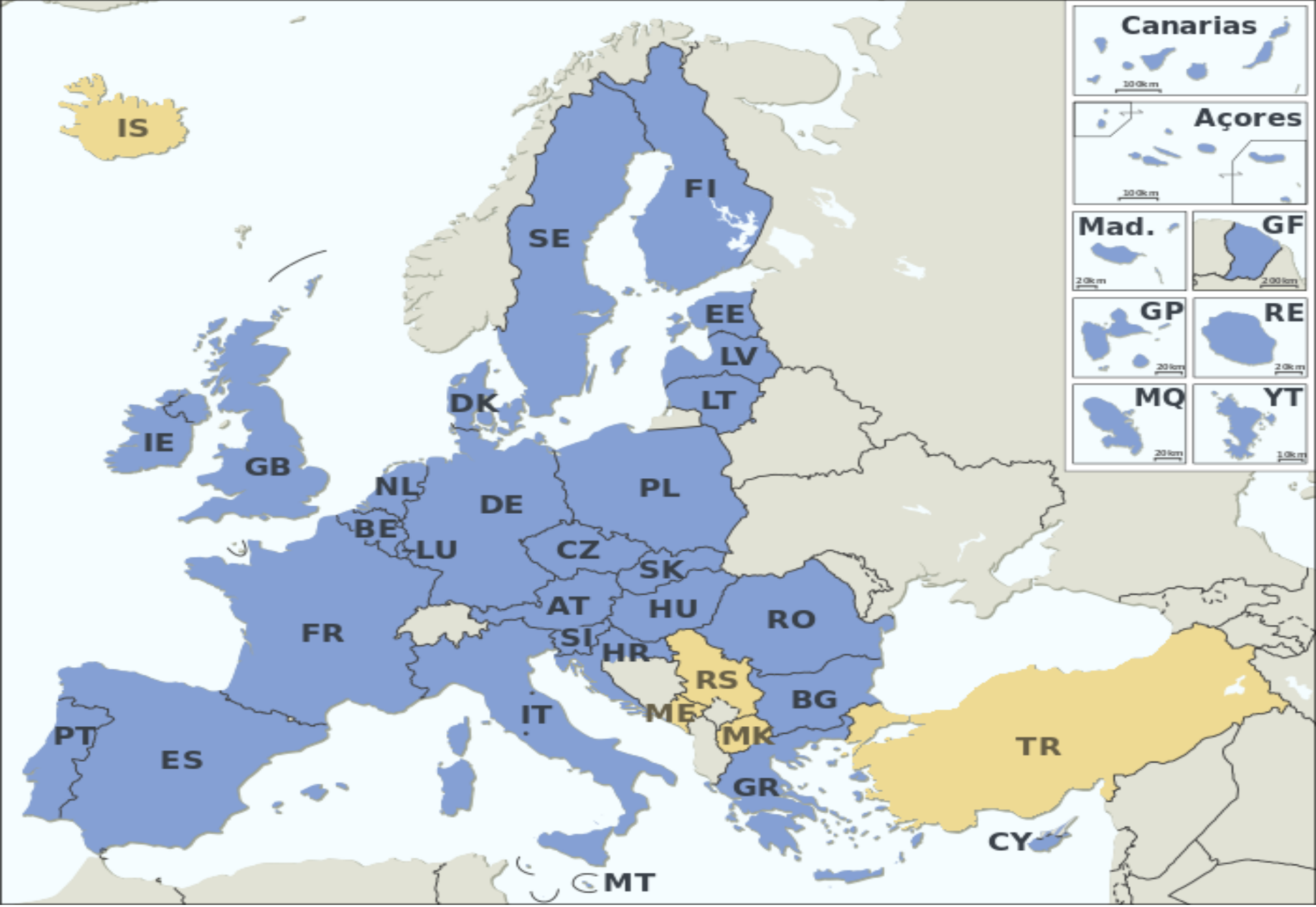

Açores = *Azoren (Por)* ***Canarias*** = *Kanaren (Sp)* ***GF*** = *Franz.-Guayana (FR)* ***GP*** = *Guadeloupe (FR)*
Mad. = *Madeira (Por)* ***MQ*** = *Martinique (FR)* ***RE*** = *Réunion (FR)* ***YT*** = *Mayotte (FR)*

Beitrittskandidaten

- **Beitrittskandidaten mit laufenden Verhandlungen:**
- Albanien
- Mazedonien
- Montenegro
- Serbien
- Türkei
- **Potentielle Beitrittskandidaten:**
- Bosnien-Herzegovina
- Kosovo

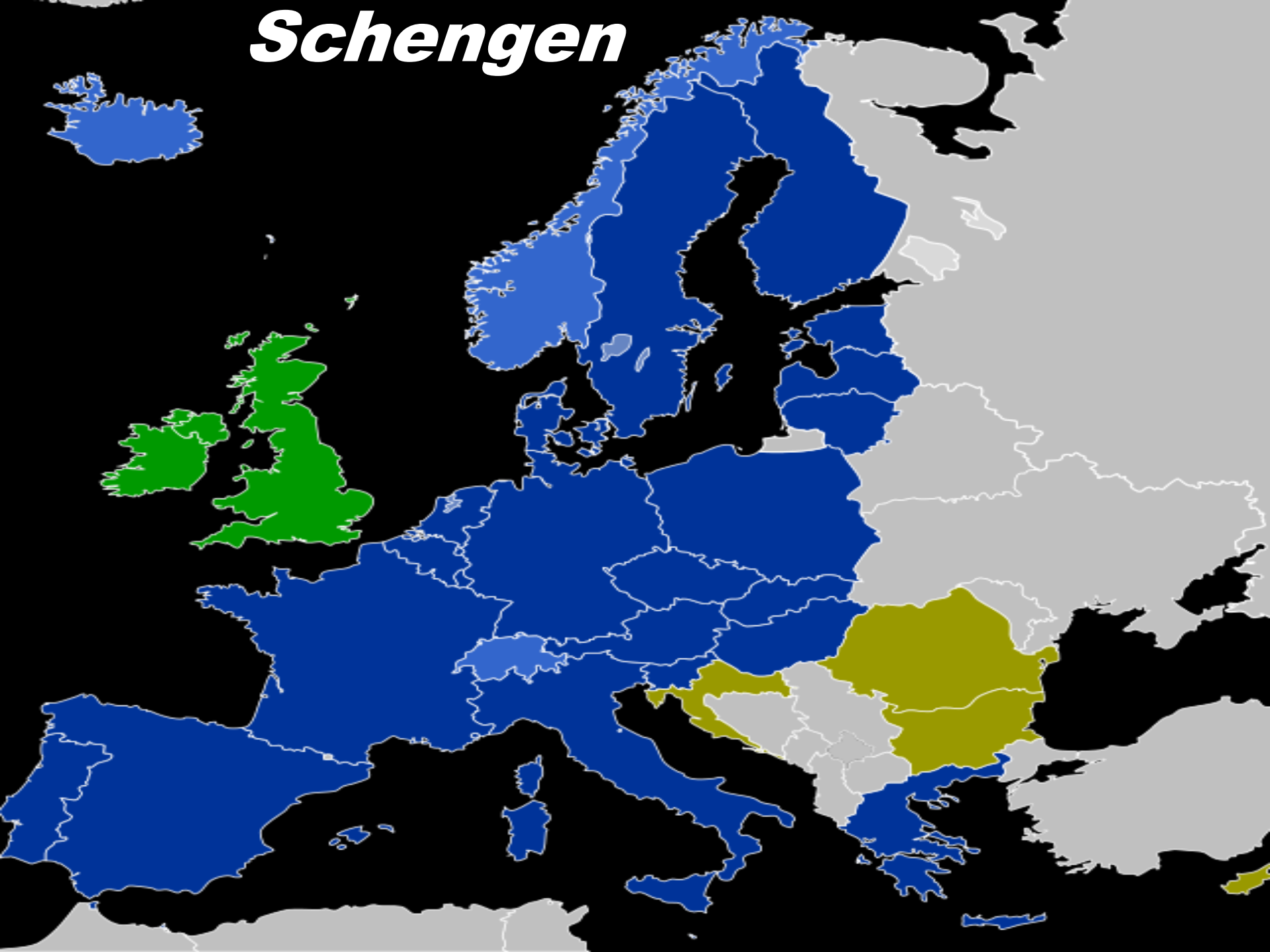
Schengen

Wesentliche Rechtsquellen

- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)
- Unionsbürgerrichtlinie (Richtlinie 2004/38/EG)
- Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU) in der Fassung vom 27.07.2015

  \+ Allgemeine Verwaltungsvorschrift (AVwV) zum FreizügG/EU (in Überarbeitung)
- Nationale und europäische Rechtsprechung

Vertrag über die Arbeitsweise der EU

- **Artikel 20 AEUV (ex Artikel 17 EGV)**

(1) Es wird eine Unionsbürgerschaft eingeführt. UB ist, wer die Staatsangehörigkeit eines MS besitzt. Die Unionsbürgerschaft tritt zur nationalen Staatsbürgerschaft hinzu, ersetzt sie aber nicht.

(2) Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben die in den Verträgen vorgesehenen Rechte und Pflichten. Sie haben unter anderem

Vertrag über die Arbeitsweise der EU

- Sie haben unter anderem

a) das Recht, sich im Hoheitsgebiet der MS frei zu bewegen und aufzuhalten;

b) in dem MS, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament und bei den Kommunalwahlen, wobei für sie dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden MS;

Vertrag über die Arbeitsweise der EU

- Sie haben unter anderem

c) im Hoheitsgebiet eines Drittlands, in dem der MS, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vertreten ist, Recht auf Schutz durch die diplomatischen und konsularischen Behörden eines jeden MS unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Staates;

Unionsbürgerrichtlinie (Freizügigkeitsrichtlinie)

Freizügigkeitsgesetz – EU

(i.d.F. vom 27. Juli 2015)

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Freizügigkeitsgesetz/EU

Unionsbürgerrichtlinie 2004/38/EG

- Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004
- über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten.

= Auch Freizügigkeitsrichtlinie genannt.

§ 1 FreizügG/EU Anwendungsbereich

- **Das FreizügigG gilt für Staatsangehörige aus:**

➔ Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Dänemark, Irland, Vereinigtes Königreich, Griechenland, Portugal, Spanien, Finnland, Österreich, Schweden, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Zypern (faktisch nur Südzypern), Bulgarien, Rumänien und Kroatien

➔ Island, Liechtenstein und Norwegen (EFTA-Staaten)

➔ Schweiz

➔ sowie ihre (auch drittstaatsangehörigen) Familienangehörigen

§ 1 Aufenthaltsgesetz

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Ausländer,

1. deren Rechtsstellung von dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern geregelt ist, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist,

§ 1 FreizügG/EU Anwendungsbereich

- *„Dieses Gesetz regelt die Einreise und den Aufenthalt von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) und ihrer Familienangehöri-gen."*
- Deutsche in Deutschland sind nicht als Unionsbürger*innen im Sinne des § 1 anzusehen.

Deutsche EU-Bürger (AVwV)

- **1.3** Deutsche Staatsangehörige sind nicht als UB i.S.d. § 1 anzusehen, wenn sie von ihrem Freizügigkeits-recht noch keinen Gebrauch gemacht haben. (…) Während sich UB im Rahmen der Ausübung des Freizügigkeitsrechts in einem anderen MS aufhalten, fließt das Recht auf Aufenthalt im Herkunftsmitglied-staat nicht aus dem Unionsrecht, sondern aus der Staatsangehörigkeit (EuGH, Urteil vom 7. Juli 1992, Rs. C-370/90 – Singh, Rn. 22, weiterführend EuGH, Urteil vom 11. Dezember 2007, Rs. C-291/05 - Eind).

Deutsche EU-Bürger (AVwV)

- **1.3** Allerdings können sich Deutsche und ihre drittstaatsangehörigen Familienangehörigen auf das Unionsrecht über die Freizügigkeit berufen, wenn sie während oder nach Beendigung der Ausübung der Freizügigkeit in einem anderen EU-/EWR-MS nach Deutschland zurückkehren. Solche so genannten „Rückkehrfälle" treten häufig im Zusammenhang mit der Frage auf, welche Regelungen auf den Familiennachzug drittstaatsangehöriger Familienangehöriger zu einem Deutschen anzuwenden sind (hierzu ausführlich unten Nummer 3.0.2).

Nr. 3.0.2 AVwV FreizügG/EU

- Da deutsche Staatsangehörige grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich des FreizügG-EU bzw. der Freizügigkeitsrichtlinie fallen, wenn sie von ihrem Freizügigkeitsrecht noch keinen Gebrauch gemacht haben, können sich ihre Familienangehörigen nicht auf § 3 berufen.
- Das Aufenthaltsrecht dieser Familienangehörigen richtet sich nach dem Aufenthaltsgesetz.

1.4.1 AVwV FreizügG/EU

- Ein Deutscher, der zugleich StA eines anderen EU-MS ist, kann sich für die Einreise und den Aufenthalt seiner drittstaatsangehörigen Familienangehörigen in Deutschland nicht allein aufgrund der Doppelstaatsangehörigkeit auf die Anwendung von Freizügigkeitsrecht berufen.

1.4.1 AVwV FreizügG/EU

- Auf einen Doppelstaatsangehörigen, der sich immer nur in ein und demselben MS, dessen StA er besitzt, aufgehalten hat und der sich im Übrigen auch im Besitz der StA eines anderen MS befindet, findet das Freizügigkeitsrecht keine Anwendung. (EuGH, Urteil vom 5. Mai 2011, Rs. C-434/09 - McCarthy).
- Auch in diesem Fall ist stets ein grenzüberschreitender Bezug erforderlich, insbesondere durch den Gebrauch der Arbeitnehmerfreizügigkeit in einem anderen EU-MS.

§ 2 Abs. 1 FreizügG/EU

- Freizügigkeitsberechtigte UB und ihre Familien-angehörigen haben das Recht auf Einreise und Aufenthalt nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 8 Ausweispflicht

(1) UB und ihre Familienangehörigen sind verpflichtet,

1. bei der Einreise in das oder der Ausreise aus dem Bundesgebiet einen Pass oder anerkannten Passersatz

a) mit sich zu führen und

b) einem zuständigen Beamten auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen,

§ 8 Ausweispflicht

(1) UB und ihre Familienangehörigen sind verpflichtet,

2. für die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet den erforderlichen Pass oder Passersatz zu besitzen,
3. den Pass oder Passersatz sowie die Aufenthaltskarte, die Bescheinigung des Daueraufenthalts und die Daueraufenthaltskarte den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden auf Verlangen vorzulegen, auszuhändigen und vorübergehend zu überlassen, soweit dies zur Durchführung oder Sicherung von Maßnahmen nach diesem Gesetz erforderlich ist.

Freizügigkeitsrecht - Aufenthalt von mehr als drei Monaten

- **§ 5 Aufenthaltskarten,** Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht
- (1) Freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen, die nicht UB sind, wird von Amts wegen innerhalb von sechs Monaten, nachdem sie die erforderlichen Angaben gemacht haben, eine Aufenthaltskarte für Familienangehörige von UB ausgestellt, die fünf Jahre gültig sein soll. Eine Bescheinigung darüber, dass die erforderlichen Angaben gemacht worden sind, erhält der Familienangehörige unverzüglich.

Freizügigkeitsrecht - Aufenthalt von mehr als drei Monaten

- **§ 5 Aufenthaltskarten,** Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht
- (2) Die zuständige ABH kann verlangen, dass die Voraussetzungen des Rechts nach § 2 Abs. 1 drei Monate nach der Einreise glaubhaft gemacht werden. Für die Glaubhaftmachung erforderliche Angaben und Nachweise können von der zuständigen Meldebehörde bei der meldebehördlichen Anmeldung entgegengenommen werden. Diese leitet die Angaben und Nachweise an die zuständige ABH weiter.

§ 2 FreizügG/EU
Recht auf Einreise und Aufenthalt

- (2) Unionsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind:
- 1. UB, die sich als Arbeitnehmer oder zur Berufsausbildung aufhalten wollen,
- **1a. UB, die sich zur Arbeitsuche aufhalten, für bis zu sechs Monate und darüber hinaus nur, solange sie nachweisen können, dass sie weiterhin Arbeit suchen und begründete Aussicht haben, eingestellt zu werden,**

Unionsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind:

- 2. UB, wenn sie zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt sind (niedergelassene selbständige Erwerbstätige),
- 3. UB, die, ohne sich niederzulassen, als selbständige Erwerbstätige Dienstleistungen im Sinne des Art. 57 des AEUV erbringen wollen (Erbringer von Dienstleistungen), wenn sie zur Erbringung der Dienstleistung berechtigt sind,

Art. 57 AEUV

- Dienstleistungen im Sinne der Verträge sind Leistungen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen.
- Als Dienstleistungen gelten insbesondere:
- a) gewerbliche Tätigkeiten,
- b) kaufmännische Tätigkeiten,
- c) handwerkliche Tätigkeiten,
- d) freiberufliche Tätigkeiten.

Unionsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind:

- 4. UB als Empfänger von Dienstleistungen,
- 5. nicht erwerbstätige Unionsbürger unter den Voraussetzungen des § 4,
- 6. Familienangehörige unter den Voraussetzungen der §§ 3 und 4,
- 7. UB und ihre Familienangehörigen, die ein Daueraufenthaltsrecht erworben haben.

AVwV 2.1 Freizügigkeitsrecht

- Absatz 1 beschreibt den Wesensgehalt des Freizügigkeitsrechts der UB und ihrer Familienangehörigen.
- Bei Vorliegen der unionsrechtlichen Voraussetzungen gewährt das Unionsrecht unmittelbar das Recht auf Einreise und Aufenthalt und damit auch freie Wahl des Wohnsitzes im Hoheitsgebiet der MS der EU.
- Dieses Recht steht sowohl dem freizügigkeitsberechtigten UB selbst als auch seinen Familienangehörigen unter den Voraussetzungen der §§ 3 und 4 – unabhängig von deren Staatsangehörigkeit - zu.

AVwV 2.1 Freizügigkeitsrecht

- Für die Einreise der drittstaatsangehörigen Familienangehörigen ist gegebenenfalls nach § 2 Absatz 4 Satz 2 ein Visum erforderlich.
- Das Freizügigkeitsrecht schließt das Recht ein, den Arbeitsplatz frei von Benachteiligungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit und ungerechtfertigten Beschränkungen oder Behinderungen zu suchen und sich an einem frei gewählten Ort niederzulassen.

§ 2 Abs. 4 FreizügG/EU

- (4) UB bedürfen für die Einreise keines Visums und für den Aufenthalt keines Aufenthaltstitels.
- Familienangehörige, die nicht UB sind, bedürfen für die Einreise eines Visums nach den Bestimmungen für Ausländer, für die das AufenthG gilt.
- Der Besitz einer gültigen Aufenthaltskarte, auch der eines anderen MS der EU, entbindet nach Artikel 5 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38/EG [Freizügigkeitsrichtlinie] (…) von der Visumpflicht.

§ 2 FreizügG/EU

- (5) Für einen Aufenthalt von UB von bis zu drei Monaten ist der Besitz eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses ausreichend.
- Familienangehörige, die nicht UB sind, haben das gleiche Recht, wenn sie im Besitz eines anerkannten oder sonst zugelassenen Passes oder Passersatzes sind und sie den Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen.
- (6) Für die Ausstellung des Visums werden keine Gebühren erhoben.

§ 2 Abs. 7 FreizügG/EU

- Das Nichtbestehen des Rechts nach Abs. 1 kann festgestellt werden, wenn feststeht, dass die betreffende Person das Vorliegen einer Voraussetzung für dieses Recht durch die Verwendung von gefälschten oder verfälschten Dokumenten oder durch Vorspiegelung falscher Tatsachen vorgetäuscht hat.

§ 2 Abs. 7 FreizügG/EU

- Das Nichtbestehen des Rechts nach Absatz 1 kann bei einem Familienangehörigen, der nicht UB ist, außerdem festgestellt werden, wenn feststeht, dass er dem UB nicht zur Herstellung oder Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft nachzieht oder ihn nicht zu diesem Zweck begleitet.

§ 2 Abs. 7 FreizügG/EU

- Einem Familienangehörigen, der nicht UB ist, kann in diesen Fällen die Erteilung der Aufenthaltskarte oder des Visums versagt werden oder seine Aufenthaltskarte kann eingezogen werden.
- Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 3 bedürfen der Schriftform.

5.3 AVwV Überprüfung des Vorliegens oder des Fortbestands der Voraussetzungen des Freizügigkeitsrechts

- 5.3.1 Die Ausländerbehörde kann das Vorliegen oder den Fortbestand der Voraussetzungen des Freizügigkeitsrechts aus besonderem Anlass prüfen.

5.3 AVwV Überprüfung des Vorliegens oder des Fortbestands der Voraussetzungen des Freizügigkeitsrechts

- 5.3.2 Ein besonderer Anlass für eine Überprüfung des Vorliegens oder des Fortbestands der Voraussetzungen des Freizügigkeitsrechts liegt insbesondere dann vor, wenn nichterwerbstätige UB oder deren Familienangehörige Leistungen nach SGB II oder SGB XII in Anspruch nehmen wollen. Dies entspricht Art. 14 Abs. 2 FreizügRL. Der Bezug von Leistungen nach den genannten SGB darf jedoch nicht automatisch zur Verlustfeststellung führen.

5.3 AVwV Überprüfung des Vorliegens oder des Fortbestands der Voraussetzungen des Freizügigkeitsrechts

- 5.3.2 Ob im jeweiligen Einzelfall ggf. die Anspruchsvoraussetzungen für eine Gewährung öffentlicher Leistungen wegen Nichtvorliegens der Freizügigkeitsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, ist von der jeweiligen Leistungsbehörde in eigener Zuständigkeit unter Berücksichtigung der im jeweiligen Leistungsrecht geltenden Regeln für die Darlegungs- und Beweislast zu entscheiden. Falls erforderlich, kann die zuständige ABH hinzugezogen werden. Allein die ABH ist zu einer auch mit aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen verbundenen Feststellung des Verlusts des Freizügigkeitsrechts befugt.

5.3 AVwV Überprüfung des Vorliegens oder des Fortbestands der Voraussetzungen des Freizügigkeitsrechts

- 5.3.3 Ein besonderer Anlass für eine Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des Freizügigkeits-rechts liegt auch vor, wenn hinreichende Anhaltspunkte bekannt werden, dass die betreffende Person über freizügigkeitsrechtlich relevante Umstände getäuscht haben (z.B. Täuschung über nicht vorhandene Existenzmittel). Vgl. dazu Nr. 2.7.

Nr. 2.7 AVwV FreizügG/EU

- **2.7 Feststellung des Nichtbestehens des Freizügigkeitsrechts im Fall von Rechtsmissbrauch oder Betrug**
- 2.7.0 Nach Artikel 35 FreizügRL können die MS der EU die erforderlichen Maßnahmen erlassen, um das Freizügigkeitsrecht im Fall von Rechtsmissbrauch oder Betrug – wie z. B. durch Eingehung von Scheinehen – zu verweigern, aufzuheben oder zu widerrufen.

Nr. 2.7.0 AVwV FreizügG/EU

- Typische Fallkonstellationen sind insbesondere das nur formale Eingehen von Ehen sowie Vaterschafts-anerkennungen ohne das Ziel, eine familiäre LG zu führen, unterschiedliche Formen des Gebrauchs ge- oder verfälschter Dokumente sowie Täuschungen über eine Voraussetzung für die Ausübung des Freizügigkeitsrechts, etwa über einen tatsächlich nicht bestehenden Wohnsitz oder ein tatsächlich nicht bestehendes Arbeitsverhältnis.

§ 5a FreizügG/EU Unterlagen UB

(1) Die zuständige Behörde darf in den Fällen des § 5 Abs. 2 von einem UB den gültigen Personalausweis oder Reisepass und im Fall des

1. § 2 Abs. 2 Nr. 1 *eine Einstellungsbestätigung oder eine Beschäftigungsbescheinigung des Arbeitgebers, [Arbeitnehmer o. Berufsausbild.]

- [*gestrichen: wenn er nicht Arbeitssuchender ist]

§ 5a FreizügG/EU – Unterlagen UB

2. § 2 Abs. 2 Nr. 2 einen Nachweis über seine selbständige Tätigkeit,
3. § 2 Abs. 2 Nr. 5 einen Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel [nicht erwerbstätige UB]

- verlangen.
- Ein nicht erwerbstätiger UB im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 5, der eine Bescheinigung vorlegt, dass er im Bundesgebiet eine Hochschule oder andere Ausbildungseinrichtung besucht, muss die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 3 nur glaubhaft machen.

Freizügigkeit

AVwV 5.0 Allgemeines

- Für keine Gruppe von UB (Erwerbstätige und Nichterwerbstätige) ist ein Aufenthaltstitel erforderlich.
- Das Freizügigkeitsrecht entsteht bereits originär aufgrund von Unionsrecht.
- Daher ist bei UB und ihren Familienangehörigen grundsätzlich vom Bestehen der Voraussetzungen für die Ausübung des Freizügigkeitsrechts auszugehen.

AVwV 5.0 Allgemeines

- Drittstaatsangehörigen Familienangehörigen wird - wenn sie die erforderlichen Angaben gemacht haben - von Amts wegen eine Aufenthaltskarte ausgestellt (vgl. Nummer 5.1). Sind die Voraussetzungen für den Erwerb eines Daueraufenthaltsrechts nach § 4a erfüllt, wird dem betroffenen UB auf Antrag das Daueraufenthaltsrecht bescheinigt. Einem drittstaats-angehörigen Familienangehörigen, der ein Dauer-aufenthaltsrecht erworben hat, wird auf Antrag eine Daueraufenthaltskarte ausgestellt (vgl. Nr. 5.5).

AVwV 5.0 Allgemeines

- Drittstaatsangehörigen Familienangehörigen wird - wenn sie die erforderlichen Angaben gemacht haben - von Amts wegen eine Aufenthaltskarte ausgestellt (vgl. Nr. 5.1). Sind die Voraussetzungen für den Erwerb eines Daueraufenthaltsrechts nach § 4a erfüllt, wird dem betroffenen UB auf Antrag das Daueraufenthaltsrecht bescheinigt. Einem drittstaatsangehörigen Familienangehörigen, der ein Daueraufenthaltsrecht erworben hat, wird auf Antrag eine Daueraufenthaltskarte ausgestellt (5.5)

§ 5 Aufenthaltskarten, Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht

(1) Freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen, die nicht UB sind, wird von Amts wegen innerhalb von sechs Monaten, nachdem sie die erforderlichen Angaben gemacht haben, eine Aufenthaltskarte für Familienangehörige von UB ausgestellt, die fünf Jahre gültig sein soll. Eine Bescheinigung darüber, dass die erforderlichen Angaben gemacht worden sind, erhält der Familienangehörige unverzüglich.

Familie

Familiennachzug zu UB

- Die Voraussetzungen der § 27 ff AufenthG gelten nicht:
- Keine Deutschkenntnisse
- Kindernachzugsalter 16/18 gilt nicht
- Sonstige Familienangehörige

§ 3 Familienangehörige

(1) Familienangehörige der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 genannten Unionsbürger haben das Recht nach § 2 Abs. 1, wenn sie den UB begleiten oder ihm nachziehen.

- Für Familienangehörige der in § 2 Abs. 2 Nr. 5 genannten UB [nicht erwerbstätige UB] gilt dies nach Maßgabe des § 4.

§ 3 Familienangehörige

(2) Familienangehörige sind

1. der Ehegatte, der Lebenspartner und die Verwandten in **gerader** absteigender Linie der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und 7 genannten Personen oder ihrer Ehegatten, die noch nicht 21 Jahre alt sind,
2. die Verwandten in **gerader** aufsteigender und in **gerader** absteigender Linie der in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und 7 genannten Personen oder ihrer Ehegatten oder Lebenspartner, denen diese Personen oder ihre Ehegatten Unterhalt gewähren.

3.1 Voraussetzungen des abgeleiteten Aufenthaltsrechts von Familienangehörigen

- 3.1.0 Abs. 1 stellt klar, dass die Familienangehörigen von UB ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht genießen.
- Die Freizügigkeit der Familienangehörigen dient primär dem Zweck, die Ausübung der Freizügigkeit durch die UB zu erleichtern.
- Die Freizügigkeit der Familienangehörigen ist daher auch auf die Herstellung der Familieneinheit ausgerichtet und in Bestand und Dauer mit dem Aufenthaltsrecht des freizügigkeitsberechtigten UB verknüpft.

3.1.0 AVwV

- Das Aufenthaltsrecht des Ehegatten knüpft an die bestehende Ehe an.
- Dies hat zur Folge, dass auch ein Ehegatte aus einem Drittstaat, der von dem freizügigkeitsberechtigten UB getrennt lebt, bis zur rechtskräftigen Scheidung ein Aufenthaltsrecht besitzt, sofern der UB nicht durch Wegzug ins Ausland sein Freizügigkeitsrecht aufgibt.
- Zum Aufenthaltsrecht des drittstaatsangehörigen Ehegatten eines UB bei Scheidung oder Aufhebung der Ehe siehe Nummer 3.5.

3.1.0 AVwV

- Beim Kindernachzug sind die Sorgeberechtigung bzw. das Aufenthaltsbestimmungsrecht des nachholenden Elternteils nach § 3 Abs. 1 keine Voraussetzungen für Einreise und Aufenthalt des Kindes.

3.1.0 AVwV

- Bestehen allerdings begründete Anhaltspunkte dafür, dass die Einreise und der Aufenthalt des Kindes von der Sorgeberechtigung bzw. dem Aufenthaltsbestimmungsrecht eines Elternteils nicht gedeckt ist, kann zur Verhinderung von rechtsmissbräuchlicher Ausübung des Freizügigkeitsrechts (insbesondere Kindesentziehung) eine Versagung der Einreise oder eine Feststellung des Verlustes in Betracht kommen.

Aufenthaltskarte für Familienangehörige aus Drittstaaten - § 5 Abs. 1

- Ist von Amts wegen innerhalb von 6 Monaten auszustellen nach dem die erforderlichen Angaben gemacht wurden
- Eine Bescheinigung darüber, dass die erforderlichen Angaben gemacht worden sind ist unverzüglich auszustellen
- **Bescheinigung und Aufenthaltskarte haben rein deklaratorischen Charakter!**

Aufenthaltskarte für Familienangehörige aus Drittstaaten - § 5 Abs. 1

Welche Unterlagen darf die ABH von Familienangehörigen verlangen?

- **§ 5a Abs. 2 FreizügG/EU**

(2) Die zuständige Behörde darf von Familienangehörigen in den Fällen des § 5 Abs. 2 oder für die Ausstellung der Aufenthaltskarte einen anerkannten oder sonst zugelassenen gültigen Pass oder Passersatz und zusätzlich Folgendes verlangen:

1. einen Nachweis über das Bestehen der familiären Beziehung, bei Verwandten in absteigender und aufsteigender Linie einen urkundlichen Nachweis über Voraussetzungen des § 3 Abs. 2,

Welche Unterlagen darf die ABH von Familienangehörigen verlangen?

- **§ 5a FreizügG/EU**

(2) Die zuständige Behörde darf von Familienangehörigen … Folgendes verlangen:

2. eine Meldebestätigung des UB, den die Familienangehörigen begleiten oder dem sie nachziehen.

FreizügigkeitsRL Erwägung Nr. 5

- Das Recht aller UB, sich im Hoheitsgebiet der MS frei zu bewegen und aufzuhalten, sollte, wenn es unter objektiven Bedingungen in Freiheit und Würde ausgeübt werden soll, auch den Familienangehörigen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit gewährt werden.
- Für die Zwecke dieser Richtlinie sollte der Begriff des Familienangehörigen auch den eingetragenen Lebenspartner umfassen, wenn nach den Rechtsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats die eingetragene Partnerschaft der Ehe gleichgestellt wird.

Homo-Ehe in Europa

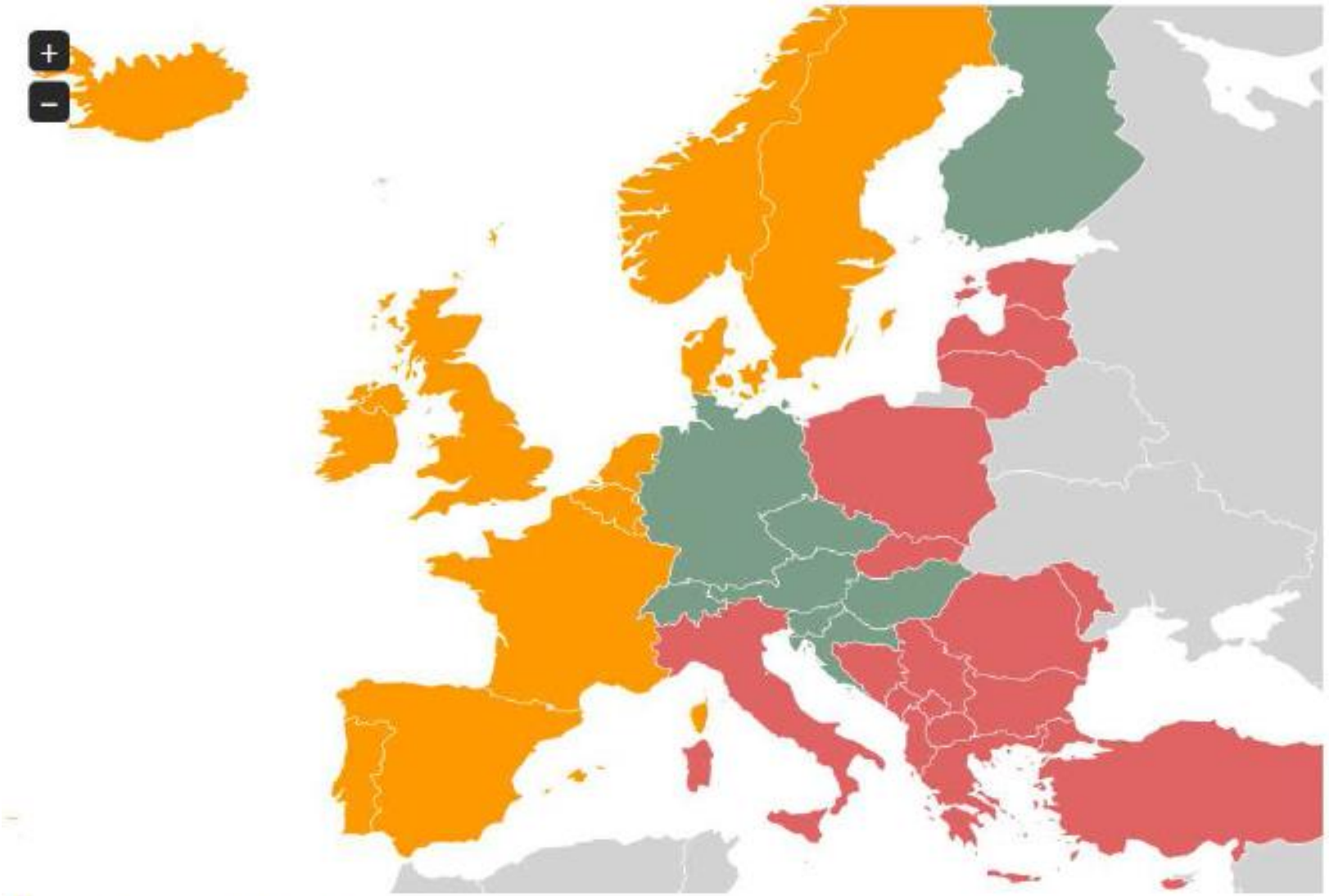

Gleichgeschlechtliche Ehe
Eingetragene Lebenspartnerschaft
Keine Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften

Stand: Mai 2015, Quelle: ILGA Europe

Liste der europäischen Staaten ohne Lebenspartnerschaftsgesetz

- EU-MS: Bulgarien, Estland, Griechenland, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Malta, Polen, Rumänien, Zypern (Portugal)
- Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Kosovo, Monaco, Mazedonien, Moldau, Montenegro, Russland, San Marino, Serbien, Slowakei, Türkei, Ukraine, Vatikanstadt,

Art. 2 RL Begriffsbestimmungen

2. „Familienangehöriger“

c) die Verwandten in gerader absteigender Linie des UB und des Ehegatten oder des Lebenspartners im Sinne von Buchstabe b), die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder denen von diesen Unterhalt gewährt wird;

d) die Verwandten in gerader aufsteigender Linie des UB und des Ehegatten oder des Lebenspartners im Sinne von Buchstabe b), denen von diesen Unterhalt gewährt wird;

3.0.1 AVwV Allgemeines

- In Fällen, in denen die Ausländerbehörde das Nichtbestehen bzw. den Verlust des Freizügigkeitsrechts festgestellt hat, weil die Voraussetzungen für einen Familiennachzug nicht gegeben sind (§§ 2 Absatz 7, 5 Absatz 4, 6 Absatz 1), kommt für Familienangehörige ggf. die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach dem Aufenthaltsgesetz in Betracht (vgl. Nr. 11.2).

11.2.1 AVwV

- Das Aufenthaltsgesetz insgesamt ist nach § 11 Abs. 2 erst anwendbar, wenn eine Feststellung über das Nichtbestehen oder den Verlust des Freizügigkeitsrechts (§ 2 Abs. 7, § 5 Abs. 4, § 6 Absatz 1) durch die ABH getroffen wurde, da für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen zunächst eine Vermutung für die Freizügigkeit gilt.

§ 3 Familienangehörige

(4) Die Kinder eines freizügigkeitsberechtigten UB und der Elternteil, der die elterliche Sorge für die Kinder tatsächlich ausübt, behalten auch nach dem Tod oder Wegzug des UB, von dem sie ihr Aufenthaltsrecht ableiten, bis zum Abschluss einer Ausbildung ihr Aufenthaltsrecht, wenn sich die Kinder im Bundesgebiet aufhalten und eine Ausbildungseinrichtung besuchen.

§ 3 Familienangehörige

(5) Ehegatten oder Lebenspartner, die nicht UB sind, behalten bei Scheidung oder Aufhebung der Ehe oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft ein Aufenthaltsrecht, wenn sie die für UB geltenden Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 oder Nr. 5 erfüllen und wenn

1. die Ehe oder die Lebenspartnerschaft bis zur Einleitung des gerichtlichen Scheidungs- oder Aufhebungsverfahrens mindestens **drei Jahre** bestanden hat, davon mindestens ein Jahr im Bundesgebiet,

§ 3 Familienangehörige

(5) Ehegatten oder Lebenspartner, die nicht UB sind, behalten (..) erfüllen und wenn

2. ihnen durch Vereinbarung der Ehegatten oder der Lebenspartner oder durch gerichtliche Entscheidung die elterliche Sorge für die Kinder des UB übertragen wurde,

3. es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, insbesondere weil dem Ehegatten oder dem Lebenspartner wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange ein Festhalten an der Ehe oder der Lebenspartnerschaft nicht zugemutet werden konnte, oder

§ 3 Familienangehörige

(5) Ehegatten oder Lebenspartner, die nicht UB sind, behalten (..) erfüllen und wenn

4. ihnen durch Vereinbarung der Ehegatten oder der Lebenspartner oder durch gerichtliche Entscheidung das Recht zum persönlichen Umgang mit dem minderjährigen Kind nur im Bundesgebiet eingeräumt wurde.

- § 3 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 6 und 7 sind für Personen nach Satz 1 nicht anzuwenden; insoweit ist das Aufenthaltsgesetz anzuwenden. (Familiennachzug)

§ 4 Nicht erwerbstätige Freizügigkeitsberechtigte

- Nicht erwerbstätige UB und ihre Familienangehörigen, die den UB begleiten oder ihm nachziehen, haben das Recht nach § 2 Abs. 1, wenn sie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügen.
- Hält sich der UB als Student im Bundesgebiet auf, haben dieses Recht nur sein Ehegatte, Lebenspartner und seine Kinder, denen Unterhalt gewährt wird.

Fragen zum Aufenthaltsrecht

- Der Däne F, seit fünf Jahren Arbeitnehmer in Deutschland, kommt zu Ihnen und fragt Sie, welches Aufenthaltspapier seine vor zwei Wochen mit einem Visum zum Ehegatten-nachzug eingereiste togoische Ehefrau erhalten wird.
- Seine Ehefrau spricht kein Wort deutsch.
- Wie hat sie das Visum bekommen und was erhält sie von der ABH?

Antworten zum Aufenthaltsrecht

- Wäre F Deutscher (oder würde F in Dänemark leben), hätte seine Frau das Visum nicht erhalten, da die Bedingungen des § 30 Abs. 1 AufenthG nicht erfüllt werden.
- Als Ehefrau eines freizügigkeitsberechtigten Dänen muss sie diese Voraussetzungen nicht erfüllen. Die Ehe ist anerkannt.
- Durch die Visumerteilung erhält seine Frau eine Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines UB. (§ 5 Abs. 1 FreizügG/EU)

Fragen zum Aufenthaltsrecht

- Herr G. ist togolesischer Staatsbürger. Sein fünfjähriges Kind hat die griechische Staatsbürgerschaft. Beide leben jetzt in Hamburg, das Kind geht in den Kindergarten.
- Welches Aufenthaltspapier kann Herr G. erhalten?
- Darf Herr G. arbeiten?

Antworten

- Problem ist: Nach dem Wortlaut von § 3 Abs. 2 zählt Herr G. nur dann als Familienangehöriger eines UB, wenn ihm von seinem Kind Unterhalt geleistet würde.
- Da dies wohl kaum möglich sein dürfte, stellen die Verwaltungsvorschriften zum FreizügG/EU in Nr. 3.2.2.2 folgendes fest:

Antworten (3.2.2.2 AVwV)

- Aus § 3 Abs. 2 Nr. 2 kann in bestimmten Fällen auch dann ein freizügigkeitsrechtliches Aufenthaltsrecht abgeleitet werden, wenn nicht der EU-Bürger seinem Verwandten den Unterhalt gewährt, sondern es sich umgekehrt verhält: Dies ist der Fall, wenn es sich bei dem EU-Bürger um einen freizügigkeitsberechtigten Minderjährigen handelt, der von einem drittstaatsangehörigen Elternteil tatsächlich betreut wird, diese Betreuung erforderlich ist und keine öffentlichen Mittel in Anspruch genommen werden (vgl. EuGH, Urteil vom 19.10. 2004, Rs. C 200/02 - Zhu/Chen, Rn. 42ff.).

Antworten

- Das heißt: Wenn der Lebensunterhalt für das Kind und Herrn G. gesichert sein sollte, wäre er freizügigkeitsberechtigter Familienangehöriger und müsste eine Aufenthaltskarte erhalten.
- Damit hat er automatisch auch die Berechtigung zur Ausübung jeder Erwerbstätigkeit. Art. 23 UnionsRL: „Die Familienangehörigen eines UB, die das Recht auf Aufenthalt oder das Recht auf Daueraufenthalt in einem MS genießen, sind ungeachtet ihrer StA berechtigt, dort eine Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer oder Selbstständiger aufzunehmen.“

3.2.2.2 Familienangehörige

- Unter Umständen kommt in diesen Fallkonstellationen auch eine Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 AufenthG in Betracht, sofern dies dem Betroffenen eine günstigere Rechtsstellung vermittelt, als die Anwendung von Freizügigkeitsrecht (§ 11 Absatz 1 Satz 11).

Fragen zum Aufenthaltsrecht

- Herr M. ist deutscher Staatsbürger. Er hat ein halbes Jahr lang in Schweden gelebt und gearbeitet und hat dort Herrn D., einen russischen Staatsbürger, kennen und lieben gelernt.
- Sie sind in Schweden eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen und möchten gern nach Deutschland umziehen.
- Herr D. spricht kein Wort deutsch. Ist dies ein Problem?
- Welches Aufenthaltspapier wird Herr D. in Deutschland erhalten?

Antworten

- Da der Deutsche M seine Freizügigkeit wahrgenommen hat, gelten bei seiner Rückkehr nach Deutschland für ihn und seinen Partner das FreizügG/EU und nicht die strengen Regeln des AufenthG.
- Herr D benötigt somit keine Deutschkenntnisse und erhält in Deutschland die Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines UB

Fragen zum Aufenthaltsrecht

- Frau K. ist norwegische Staatsangehörige. Sie ist seit vier Jahren verheiratet mit Herrn J., einem brasilianischen Staatsangehörigen. Beide leben seit etwa acht Monaten in Deutschland.
- Sie trennen sich, da Frau K. eine neue Partnerin kennen gelernt hat.
- Kann Herr J. in Deutschland bleiben?

Antworten

- Frau K ist als EWR Angehörige UB gleichgestellt
- Herrn J steht zuerst einmal ein Aufenthaltsrecht bis zur Einleitung der Scheidung zu.
- Ehegatten oder Lebenspartner, die nicht UB sind, behalten bei Scheidung oder Aufhebung der Ehe (..) ein Aufenthaltsrecht, wenn sie die für UB geltenden Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 oder Nr. 5 erfüllen (§ 3 Abs. 5 FreizügG/EU [Arbeitnehmer, Ausbildung, Arbeitssuche, Selbständige, Dienstleister, nicht erwerbstätige UB]

Antworten

- Daneben gilt: Wenn die Ehe bis zur Einleitung des gerichtlichen Scheidungs- oder Aufhebungsverfahrens mindestens drei Jahre bestanden hat, davon mindestens ein Jahr im Bundesgebiet, dann entsteht ein eigenständiges Aufenthaltsrecht.
- Auffangnorm kann hier auch § 31 AufenthG sein
- Ansonsten humanitäre AE prüfen

Fragen zum Aufenthaltsrecht

- Herr G. ist slowenischer Staatsbürger. Er hat mit Frau G, einer serbischen Staatsbürgerin, ein gemeinsames 7jähriges Kind.
- Herr G. verlässt die beiden und zieht nach Frankreich.
- Frau G. und das Kind leben von Hartz IV.
- Kann das Kind in Deutschland bleiben?
- Kann die Mutter in Deutschland bleiben?

Antworten

- Für Frau G gilt § 3 Abs. 4: Die Kinder eines freizügigkeitsberechtigten UB und der Elternteil, der die elterliche Sorge für die Kinder tatsächlich ausübt, behalten auch nach dem Tod oder Wegzug des UB, von dem sie ihr Aufenthaltsrecht ableiten, bis zum Abschluss einer Ausbildung ihr Aufenthaltsrecht, wenn sich die Kinder im Bundesgebiet aufhalten und eine Ausbildungseinrichtung [auch bereits Grundschule] besuchen.
- Aufenthaltszeiten und Ehezeiten prüfen, ob Daueraufenthaltsrecht entstanden ist.

Daueraufenthaltsrecht

Daueraufenthaltsrecht

- § 4a FreizügG/EU
- Unabhängig vom ursprünglichen Aufenthaltsgrund
- Voraussetzung: fünf Jahre rechtmäßiger Aufenthalt nach dem FreizügG/EU
- Keine Einschränkungen bei Anspruch auf Sozialleistungen und Arbeitsmarktzugang

Daueraufenthaltskarte

- Für Familienangehörige aus Drittstaaten
- Unabhängig vom ursprünglichen Aufenthaltsgrund
- Voraussetzung: fünf Jahre rechtmäßiger Aufenthalt nach dem FreizügG/EU
- Keine Einschränkungen bei Anspruch auf Sozialleistungen und Arbeitsmarktzugang

§ 5 FreizügG/EU

(5) Auf Antrag wird UB unverzüglich ihr Daueraufenthaltsrecht bescheinigt. Ihren daueraufenthaltsberechtigten Familienangehörigen, die nicht UB sind, wird innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung eine Daueraufenthaltskarte ausgestellt.

(6) Für den Verlust des Daueraufenthaltsrechts nach § 4a Abs. 7 gilt Absatz 4 Satz 1 entsprechend.

§ 4a Daueraufenthaltsrecht

(1) Unionsbürger, die sich seit fünf Jahren ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben, haben unabhängig vom weiteren Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 das Recht auf Einreise und Aufenthalt (Daueraufenthaltsrecht).

- Ihre Familienangehörigen, die nicht UB sind, haben dieses Recht, wenn sie sich seit fünf Jahren mit dem UB ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben.

EuGH U. v. 21.12.2011 - C-424/10, C-425/10 zu Art. 16 I RL 2004/38/EG

1. Ein UB erwirbt keinen Daueraufenthalt gemäß Art. 16 Abs. 1 der UB-RL trotz einer Aufenthaltszeit von über fünf Jahren in einem MS, wenn er lediglich aufgrund des nationalen Rechts dieses Staates ein Aufenthaltsrecht hat und die Voraussetzungen des Art. 7 dieser Richtlinie (erwerbstätig, Familienangehöriger eines Erwerbstätigen oder eigene ausreichende Existenzmittel) nicht erfüllt.

EuGH U. v. 21.12.2011 - C-424/10, C-425/10 zu Art. 16 I RL 2004/38/EG

2. Für die Zwecke des Erwerbs des Rechts auf Daueraufenthalt gem. Art. 16 Abs. 1 der UB-RL sind Aufenthaltszeiten eines DSA in einem MS vor dem Beitritt dieses Drittstaats zur EU, soweit sie im Einklang mit den Voraus-setzungen des Art. 7 Abs. 1 dieser RL stehen, zu berücksichtigen.

4a.1 Allgemeine Voraussetzungen

- Absatz 1 enthält die Grundnorm. Nach fünf-jährigem ständigem rechtmäßigem Aufenthalt im Bundesgebiet entsteht das voraussetzungs-lose Daueraufenthaltsrecht. „Rechtmäßig“ im Sinn des § 4a Abs. 1 ist der fünfjährige ständige Aufenthalt nur dann, wenn er nach den Regeln des Freizügigkeitsrechts rechtmäßig war (vgl. EuGH, U. v. 21.12. 2011, verb. Rs. C-424/10 u. C-425/10 - Ziolkowski und Szeja).

4a.1 Allgemeine Voraussetzungen

- Ein auf der Grundlage nationaler Vorschriften (AufenthG) rechtmäßiger Aufenthalt ist daher nur zu berücksichtigen, wenn zugleich die Voraussetzungen des Freizügigkeitsrechts erfüllt wurden. Es ist unerheblich, ob die rechtmäßigen Aufenthaltszeiten vor oder nach dem Beitritt des HerkunftsMS zur EU zu-rückgelegt wurden. Ein Recht auf Daueraufenthalt kann sich insofern auch aus Aufenthaltszeiten in Deutschland ergeben, bevor der Herkunftsstaat der EU beigetreten ist.

§ 4a Daueraufenthaltsrecht

(2) Abweichend von Abs. 1 haben UB nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 vor Ablauf von fünf Jahren das Daueraufenthaltsrecht, wenn sie

1. sich mindestens drei Jahre ständig im Bundesgebiet aufgehalten und mindestens während der letzten zwölf Monate im Bundesgebiet eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben und [zusätzlich]

a) zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Erwerbsleben das 65. Lebensjahr erreicht haben oder

b) ihre Beschäftigung im Rahmen einer Vorruhestandsregelung beenden oder

§ 4a Abs. 2 Daueraufenthaltsrecht

2. ihre Erwerbstätigkeit infolge einer vollen Erwerbsminderung aufgeben,

a) die durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit eingetreten ist und einen Anspruch auf eine Rente gegenüber einem Leistungsträger im Bundesgebiet begründet, oder

b) nachdem sie sich zuvor mindestens zwei Jahre ständig im Bundesgebiet aufgehalten haben oder

§ 4a Abs. 2 Daueraufenthaltsrecht

3. drei Jahre ständig im Bundesgebiet erwerbstätig waren und anschließend in einem anderen MS der EU erwerbstätig sind, ihren Wohnsitz im Bundesgebiet beibehalten und mindestens einmal in der Woche dorthin zurückkehren; für den Erwerb des Rechts nach Nr. 1 und 2 gelten die Zeiten der Erwerbstätigkeit in einem anderen MS der EU als Zeiten der Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet.

Aufenthaltsrecht für DSA bei Tod des UB § 4a Abs. 3 FreizügG/EU

- Daueraufenthalt erhält, wenn beim Tod des UB dieser seit 2 Jahren im Bundesgebiet oder Tod des UB infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit, wenn DSA seinen ständigen Aufenthalt beim UB hatte
- Weiterer Aufenthalt, wenn DSA die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Nr. 1-3 und mindestens 1 Jahr Aufenthalt.

Aufenthaltsrecht für DSA bei Tod des UB § 4a Abs. 3 FreizügG/EU

- Auffangnorm das AufenthG
- § 31 AufenthG (eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten)
- oder humanitärer Aufenthalt im AufenthG, je nach Sachverhalt

§ 4a Daueraufenthaltsrecht

(4) Die Familienangehörigen eines UB, der das Daueraufenthaltsrecht nach Absatz 2 [Rente, 3 Jahre Arbeit in D und dann Dienstleister] erworben hat, haben ebenfalls das Daueraufenthaltsrecht, wenn sie bei dem Unionsbürger ihren ständigen Aufenthalt haben.

§ 4a Daueraufenthaltsrecht

(5) Familienangehörige nach § 3 Abs. 3 bis 5 [Tod des UB, Personensorge bei Tod des UB, Scheidung] erwerben das Daueraufenthalts-recht, wenn sie sich fünf Jahre ständig rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.

§ 4a Daueraufenthaltsrecht

(6) Der ständige Aufenthalt wird nicht berührt durch

1. Abwesenheiten bis zu insgesamt sechs Monaten im Jahr oder
2. Abwesenheit zur Ableistung des Wehrdienstes oder eines Ersatzdienstes sowie
3. eine einmalige Abwesenheit von bis zu zwölf aufeinander folgenden Monaten aus wichtigem Grund, insbesondere auf Grund einer Schwangerschaft und Entbindung, schweren Krankheit, eines Studiums, einer Berufsausbildung oder einer beruflichen Entsendung.

§ 4a Daueraufenthaltsrecht

(7) Eine Abwesenheit aus einem seiner Natur nach nicht nur vorübergehenden Grund von mehr als zwei aufeinander folgenden Jahren führt zum Verlust des Daueraufenthaltsrechts.

- **4a.7 AVwV Verlust**
- Absatz 7 enthält eine Regelung für den Verlust des Daueraufenthaltsrechts bei einer Abwesenheit von mehr als zwei aufeinander folgenden Jahren. Zur Auslegung des Begriffs „Abwesenheit aus einem seiner Na-tur nach nicht nur vorübergehenden Grund“ siehe Nummer 51.1.5.1 AVV zum AufenthG vom 26.10.09.

51.1.5.1 AVwV AufenthG Nicht nur vorübergehende Ausreise

- Die Erlöschungswirkung tritt nur ein, wenn objektiv feststeht, dass der Ausländer nicht nur vorübergehend das Bundesgebiet verlassen hat.
- Dies kann angenommen werden, wenn er seine Wohnung und Arbeitsstelle aufgegeben hat und unter Mitnahme seines Eigentums ausgereist ist oder wenn er sich zur endgültigen Ausreise verpflichtet hat (z. B. zur Abwendung einer Ausweisung).

Verlust des Freizügigkeitsrecht und Beendigung des Aufenthaltes

§ 2 Abs. 7 Recht auf Einreise und Aufenthalt

- Das Nichtbestehen des Rechts nach Abs. 1 kann festgestellt werden, wenn feststeht, dass die betreffende Person das Vorliegen einer Voraussetzung für dieses Recht durch die Verwendung von gefälschten oder verfälschten Dokumenten oder durch Vorspiegelung falscher Tatsachen vorgetäuscht hat.

§ 2 Abs. 7 Recht auf Einreise und Aufenthalt

- Das Nichtbestehen des Rechts nach Abs. 1 kann bei einem Familienangehörigen, der nicht UB ist, außerdem festgestellt werden, wenn feststeht, dass er dem UB nicht zur Herstellung oder Wahrung der familiären LG nachzieht oder ihn nicht zu diesem Zweck begleitet.

§ 2 Abs. 7 Recht auf Einreise und Aufenthalt

- Einem Familienangehörigen, der nicht UB ist, kann in diesen Fällen die Erteilung der Aufenthaltskarte oder des Visums versagt werden oder seine Aufenthaltskarte kann eingezogen werden.
- Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 3 bedürfen der Schriftform.

Änderungen FreizügG/EU

- **Änderung des § 11 Abs. 1 FreizügG/EU:**
- Die Mitteilungspflichten nach § 87 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des AufenthG bestehen insoweit, als die dort genannten Umstände auch für die Feststellung nach ***§ 2 Absatz 7,*** § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 1 entscheidungserheblich sein können.
- [1-3: kein Auf-titel o. Duldung; Verstoß gegen räumliche Beschränkung; Ausweisungsgrund]

§ 5 FreizügG/EU

(4) Sind die Voraussetzungen des Rechts nach § 2 Abs. 1 innerhalb von fünf Jahren nach Begründung des ständigen **rechtmäßigen** Aufenthalts im Bundesgebiet entfallen **oder liegen diese nicht vor**, kann der Verlust des Rechts nach § 2 Abs. 1 festgestellt und bei Familienangehörigen, die nicht UB sind, die Aufenthaltskarte eingezogen werden.

- § 4a Abs. 6 [unschädliche Abwesenheitszeiten] gilt entsprechend.

Aus der Begründung zu § 5 Abs. 4

- (…) Dazu hat der EuGH in seinem Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-424/10 und C-425/10, *Ziolkowski und Szeja*, vom 21.12.2011 festgestellt, dass Unionsbürger erst dann ein Daueraufenthaltsrecht erwerben, wenn ihr Aufenthalt fünf Jahre lang im Sinn des Freizügigkeitsrechts rechtmäßig war.

Verlust des Freizügigkeitsrechts

- **Administrative Ausweisung** nach § 5 Abs. 4:
- Wegfall der Freizügigkeitsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 innerhalb der ersten 5 Jahre
- Dazu gehört bei Nicht-Erwerbstätigen auch die Inanspruchnahme von Sozialhilfe
- Inanspruchnahme von Sozialleistungen darf aber nicht automatisch zu einer Ausweisung führen

Verlust des Freizügigkeitsrechts

- **Administrative Ausweisung** nach § 5 Abs. 4:
- Ermessensentscheidung der ABH
- Die Betroffenen sind vor Entscheidung anzuhören
- Schriftliche Verlustfeststellung durch ABH erforderlich (Verwaltungsakt)
- Nach einer Verlustfeststellung ist jederzeit eine legale Wiedereinreise und neue Begründung des Freizügigkeitsrechts möglich.

Verlust des Freizügigkeitsrechts

- **Ausweisung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, Ordnung oder Gesundheit (§ 6):**
- Strafrechtliche Verurteilung allein genügt nicht „Es muss eine tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung vorliegen, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt.“ (§ 6 II S. 3)
- Betroffenen sind vor der Entscheidung anzuhören
- Schriftliche Verlustfeststellung erforderlich
- Bei Verlust nach § 6: **Wiedereinreisesperre**

§ 6 Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt

(1) Der Verlust des Rechts nach § 2 Abs. 1 kann unbeschadet des § 2 Abs. 7 [Täuschung] und des 5 Abs. 4 [Wegfall der Voraussetzungen] nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit (Artikel 45 Abs. 3, Artikel 52 Abs. 1 AEUV) festgestellt und die Bescheinigung über das Daueraufenthalts-recht oder die Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte eingezogen werden.

§ 6 Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt

(1) …Aus den in Satz 1 genannten Gründen kann auch die Einreise verweigert werden. Die Feststellung aus Gründen der öffentlichen Gesundheit kann nur erfolgen, (….) wenn die Krankheit innerhalb der ersten drei Monate nach Einreise auftritt.

UB RL Erwägung Nr. 16

- Solange die Aufenthaltsberechtigten die Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitglied-staats nicht unangemessen in Anspruch nehmen, sollte keine Ausweisung erfolgen.
- Die Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen sollte daher nicht automatisch zu einer Ausweisung führen.

6.0.1 AVwV

- Das FreizügigG/EU regelt im Grundsatz abschließend und umfassend die Gründe, die zum Verlust des Aufenthaltsrechts von UB und ihren freizügigkeitsberechtigten Familienangehörigen führen können.
- Die Vorschriften nach Kapitel 5 des AufenthG sind, solange das Freizügigkeitsrecht besteht, mit Ausnahme einiger allgemeiner Regeln (§ 50 Absatz 3 bis 6, § 59 Absatz 1 Satz 6 und 7) auf diesen Personenkreis nicht anwendbar.

6.0.1 AVwV

- Erst wenn festgestellt worden ist, dass das Freizügigkeitsrecht des UB oder seiner Familienangehörigen nicht oder nicht mehr besteht, richtet sich die Durchsetzung der Ausreisepflicht gemäß § 11 Absatz 2 nach dem Aufenthaltsgesetz.

Fragen zum Aufenthaltsrecht

- Frau M aus Nigeria, die Ehefrau eines in Spanien lebenden und dort arbeitenden Niederländers kommt mit ihrer spanischen Aufenthaltskarte für Angehörige eines Unionsbürgers zu ihnen.
- Sie fragt sie, unter welchen Bedingungen sie hier einer Erwerbstätigkeit nachgehen kann.
- Was können Sie ihr sagen?

Antworten zum Aufenthaltsrecht

- Frau M. genießt zwar als Drittstaatsangehörige Freizügigkeit, kann diese aber nur in Verbindung mit ihrem Ehemann ausüben.
- Sie kann daher so nicht in Deutschland erwerbstätig sein.
- Nach einer Einbürgerung in Spanien oder der Erteilung der Erlaubnis zum DA-EG ginge das.
- Wenn der Ehemann nach Deutschland zieht, könnte sie ebenfalls problemlos erwerbstätig sein.

Fragen zum Aufenthaltsrecht

- Die 24jährige F, Iranerin mit Aufenthaltskarte als Familienangehörige eines UB in Frankreich ist eingereist, um ihre in Deutschland lebenden Eltern zu besuchen.
- Während des Kurz-Aufenthalts hat ihre Mutter einen schweren Unfall und wird dauerhaft pflegebedürftig.
- F möchte deshalb gerne in Deutschland bleiben und sich um ihre Eltern kümmern.
- Was können Sie ihr raten?

Antworten zum Aufenthaltsrecht

- *Ihr Wunsch ist kaum realisierbar, da ihre Freizügigkeit nur in Verbindung mit dem UB besteht. Wenn überhaupt, geht der Weg über das AufenthG.*
- *§ 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG scheidet für einen Dauer-aufenthalt aus, da Grund nicht vorübergehend. Allen-falls käme Erteilung für eine Übergangszeit in Frage.*
- *Denkbar ist § 25 Abs. 4 S. 2 AufenthG, fraglich ist, ob eine außergewöhnliche Härte für F vorliegt.*
- *Ebenso denkbar ist § 36 Abs. 2 AufenthG.*
- *Die Frage der außergewöhnlichen Härte dürfte von der ABH wohl verneint werden.*